

Vereinbarung nach
§ 9 Absatz 1 Nummer 8 des Krankenhausentgeltgesetzes
(KHEntgG)
über die näheren Einzelheiten zur Verhandlung des
Pflegebudgets
(Pflegebudgetverhandlungsvereinbarung)

zwischen

dem GKV-Spitzenverband, Berlin

und

dem Verband der Privaten Krankenversicherung e. V., Köln

gemeinsam

sowie

der Deutschen Krankenhausgesellschaft e. V., Berlin

Präambel

Mit dem Gesetz zur Stärkung des Pflegepersonals (Pflegepersonal-Stärkungsgesetz – PpSG) vom 11.12.2018 hat der Gesetzgeber den GKV-Spitzenverband und den Verband der Privaten Krankenversicherung gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 8 KHEntgG beauftragt, gemeinsam mit der Deutschen Krankenhausgesellschaft (nachfolgend: die Vertragsparteien) bis zum 31.07.2019 die näheren Einzelheiten zur Verhandlung des Pflegebudgets nach § 6a KHEntgG, insbesondere zu den vorzulegenden Unterlagen und zu dem Verfahren der Rückzahlungsabwicklung von nicht zweckentsprechend verwendeten Mitteln, zu vereinbaren. Die Vertragsparteien kommen mit der vorliegenden Vereinbarung diesem gesetzlichen Auftrag nach.

§ 1

Geltungsbereich und Grundsätze

- (1) ¹Diese Vereinbarung findet Anwendung für DRG-Krankenhäuser, die gemäß § 17b Absatz 4 KHG die Pflegepersonalkosten für die unmittelbare Patientenversorgung auf bettenführenden Stationen aus dem Vergütungssystem ausgliedern haben. ²Dazu zählen auch die besonderen Einrichtungen nach § 17b Absatz 1 Satz 10 KHG.
- (2) ¹Für die Vergütung der dem einzelnen Krankenhaus entstehenden Pflegepersonalkosten nach § 17b Absatz 4 KHG wird gemäß § 6a KHEntgG von den Vertragsparteien nach § 11 KHEntgG ein Pflegebudget vereinbart. ²Grundlagen für die Ermittlung des Pflegebudgets sind die gesetzlichen Vorgaben und die Pflegepersonalkostenabgrenzungsvereinbarung in Verbindung mit dieser Vereinbarung. ³Für die Ermittlung der pflegebudgetrelevanten Kosten und Vollkräfte ist die Anlage 1 anzuwenden und den anderen Vertragsparteien vor der Vereinbarung des Pflegebudgets vorzulegen.
- (3) ¹Das Pflegebudget ist zweckgebunden für die Finanzierung der Pflegepersonalkosten nach § 6a Absatz 1 Satz 1 KHEntgG zu verwenden. ²Nicht zweckentsprechend verwendete Mittel sind gemäß § 6 Absatz 2 zurückzuzahlen.

§ 2

Ermittlung des Pflegebudgets und vorzulegende Unterlagen

- (1) ¹Gemäß § 6a Absatz 2 Satz 1 KHEntgG ist die Ausgangsgrundlage für die Ermittlung des Pflegebudgets die Summe der im Vorjahr für das jeweilige Krankenhaus entstandenen pflegebudgetrelevanten Pflegepersonalkosten. ²Unter dem Vorjahr nach Satz 1 ist das unmittelbar vor dem Vereinbarungszeitraum liegende Jahr zu verstehen. ³Für die Abgrenzung pflegebudgetrelevanter von nicht-pflegebudgetrelevanten Pflegepersonalkosten sind die Vorgaben der Vereinbarung nach § 17b Absatz 4 Satz 2 KHG (Pflegepersonalkostenabgrenzungsvereinbarung) anzuwenden.
- (2) ¹Der Krankenhausträger hat vor der Vereinbarung des jeweiligen Pflegebudgets den anderen Vertragsparteien nach § 11 KHEntgG die jahresdurchschnittliche Stellenbesetzung in Pflegevollkräften, gegliedert nach Berufsbezeichnungen, sowie die Pflegepersonalkosten nachzuweisen. ²Dazu hat der Krankenhausträger jeweils entsprechend der Struktur der **Anlage 1** die Ist-Daten des abgelaufenen Jahres, Ist-Daten des laufenden Jahres (ggf. als Hochrechnung) und die Forderungsdaten für den Vereinbarungszeitraum vorzulegen und Auskunft über den der Vergütung zugrundeliegenden Tarifvertrag zu erteilen. ³Abweichend von Satz 2 sind die Ist-Daten

des abgelaufenen Jahres (2018) für die Vereinbarung des Pflegebudgets 2020 nicht vorzulegen.⁴In Abhängigkeit vom Verhandlungszeitpunkt können bereits vorliegende Ist-Daten des Vereinbarungszeitraums gemäß Anlage 1 berücksichtigt werden.⁵Die Verhandlungsunterlagen nach Anlage 1 sollten nach Möglichkeit drei Wochen vor der Budgetverhandlung den anderen Vertragsparteien nach § 11 KHEntgG vorgelegt werden.⁶Für die Vorlage ergänzender Unterlagen gilt § 11 Absatz 4 Sätze 3 und 4 KHEntgG entsprechend.⁷Zur Ermittlung der Pflegebewertungsrelationen sind die zur Verhandlung des Gesamtbetrages vorzulegenden Formulare E1, E3.1 und E3.3 um die Spalten „Anzahl der Berechnungstage“, „Pflegebewertungsrelationen“ sowie „Summe der Pflegebewertungsrelationen“ zu ergänzen und an die anderen Vertragsparteien nach § 11 KHEntgG zu übermitteln.

- (3) ¹Gemäß § 6a Absatz 3 Satz 3 KHEntgG hat der Krankenhausträger nach Ablauf des Vereinbarungsjahres den anderen Vertragsparteien nach § 11 KHEntgG und dem Institut für das Entgeltsystem im Krankenhaus für die Weiterentwicklung des Entgeltsystems nach § 17b des Krankenhausfinanzierungsgesetzes zudem jährlich jeweils bis zum 30. April – erstmals für das Vereinbarungsjahr 2020 – eine Bestätigung des Jahresabschlussprüfers über die jahresdurchschnittliche Stellenbesetzung der Pflegevollkräfte, gegliedert nach Berufsbezeichnungen, sowie über die Pflegepersonalkosten und über die zweckentsprechende Mittelverwendung vorzulegen.²Das Testat des Jahresabschlussprüfers umfasst die in **Anlage 2** aufgeführten Daten.³Für die Übermittlung nach Satz 1 ist das vorliegende Format der Anlage 2 zu nutzen.

§ 3

Konkretisierung zur tarifvertraglichen Vergütung

¹Die Wirtschaftlichkeit der dem einzelnen Krankenhaus entstehenden Pflegepersonalkosten wird nicht geprüft; die Bezahlung von Gehältern bis zur Höhe tarifvertraglich vereinbarter Vergütungen gilt als wirtschaftlich, für eine darüber hinausgehende Vergütung bedarf es eines sachlichen Grundes.²Zu der tarifvertraglich vereinbarten Vergütung im Sinne des § 6a Absatz 2 Satz 5 KHEntgG gehören auch Elemente, die nach den tarifvertraglichen Regelungen im Einzelfall gewährt werden können.

§ 4

Krankenhausindividuelle Entgelte (E3) und Besondere Einrichtungen

- (1) Die vereinbarten krankenspezifischen Entgelte enthalten ab dem Jahr 2020 keine Erlösanteile für Pflegepersonalkosten mehr, die über das Pflegebudget nach § 6a KHEntgG vergütet werden.
- (2) ¹Die Entgelte sind sachgerecht zu kalkulieren.²Für die Vereinbarung der Entgelte sind Kalkulationsunterlagen vorzulegen.

§ 5 Pflegeentlastende Maßnahmen

- (1) Sofern ein Krankenhaus ab dem Jahr 2020 Maßnahmen ergreift oder bereits ergriffene Maßnahmen fortsetzt, die zu einer Entlastung von Pflegepersonal in der unmittelbaren Patientenversorgung auf bettenführenden Stationen führen, ist von den Vertragsparteien nach § 11 KHEntgG zu vereinbaren, inwieweit hierdurch ohne eine Beeinträchtigung der Patientensicherheit Pflegepersonalkosten eingespart werden.
- (2) ¹Die in dem entsprechenden Vereinbarungszeitraum ab 2020 eingesparten Pflegepersonalkosten sind im Pflegebudget in einer Höhe von bis zu drei Prozent des Pflegebudgets erhöhend zu berücksichtigen. ²Die Pflegepersonalkosten einsparende Wirkung von Maßnahmen ist vom Krankenhaus zu begründen und die Durchführung der Maßnahmen ist nachzuweisen. ³Die Rückführung der Mittel für nicht durchgeführte Maßnahmen ist über das Pflegebudget für den nächstmöglichen Vereinbarungszeitraum abzuwickeln.
- (3) Für die Vereinbarung und den Nachweis pflegeentlastender Maßnahmen hat das Krankenhaus die folgenden Informationen zu übermitteln:
 - a. Beschreibung der konkreten Entlastung des Pflegepersonals durch die Maßnahme im Vereinbarungszeitraum (inkl. Anzahl entlasteter Pflegekräfte in VK)
 - b. Kurzbeschreibung der Maßnahme/betroffene Organisationseinheit/-en
 - c. Startzeitpunkt und Laufzeit der Maßnahme
 - d. Einsparung in Euro und in VK durch die Maßnahme pro Jahr (erstmals ab dem Vereinbarungszeitraum 2020)

§ 6 Verfahren der Rückzahlungsabwicklung

- (1) ¹Weicht die Summe der auf das Vereinbarungsjahr entfallenden Erlöse des Krankenhauses aus den tagesbezogenen Pflegeentgelten nach § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6a KHEntgG von dem vereinbarten Pflegebudget ab, so werden Mehr- oder Mindererlöse gemäß § 6a Absatz 5 KHEntgG vollständig ausgeglichen. ²§ 4 Absatz 3 Satz 7 und 9 KHEntgG ist entsprechend anzuwenden. ³Der ermittelte Ausgleichsbetrag ist über das Pflegebudget für den nächstmöglichen Vereinbarungszeitraum abzuwickeln.
- (2) ¹Eine Abweichung der tatsächlichen Pflegepersonalkosten von den vereinbarten Pflegepersonalkosten wird gemäß § 6a Absatz 2 Satz 3 KHEntgG vollständig ausgeglichen. ²Der ermittelte Ausgleichsbetrag ist über das Pflegebudget für den nächstmöglichen Vereinbarungszeitraum abzuwickeln.

§ 7 Pflegeentgeltwert

Die Vertragsparteien vereinbaren bis zum 31.10.2019 als Bestandteil zu dieser Vereinbarung verbindliche Regelungen zur Ermittlung des krankenhausindividuellen Pflegeentgeltwertes unter Berücksichtigung der Jahresüberlieger für das Vereinbarungsjahr.

§ 8 Inkrafttreten, Geltungsdauer

¹Die Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung der Vertragsparteien in Kraft und findet Anwendung für die Vereinbarungszeiträume 2020 und 2021. ²Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Verhandlungen über eine Neuvereinbarung bis zum 31.08.2021 abzuschließen.

§ 9 Kündigung

¹Diese Vereinbarung kann mit einer Frist von sechs Monaten zum 31.12.2020 mit Wirkung für den Vereinbarungszeitraum 2021 schriftlich gekündigt werden. ²Die Vertragsparteien verpflichten sich im Falle einer Kündigung, die Verhandlungen über eine Neuvereinbarung für den Vereinbarungszeitraum 2021 bis zum 31.08.2020 abzuschließen. ³Solange keine neue Vereinbarung abgeschlossen ist, gelten für das Jahr 2021 die Bestimmungen dieser Vereinbarung weiter.

§ 10 Salvatorische Klausel

¹Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. ²Die Vereinbarungsparteien werden die ungültige Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung ersetzen, die dem Zweck der ungültigen Bestimmung möglichst nahekommt.

Anlagen:

1. Herleitung der pflegebudgetrelevanten Kosten
 - 1.1 Tabellenblatt 1: IST-Daten des abgelaufenen Kalenderjahres
 - 1.2 Tabellenblatt 2: IST-Daten des laufenden Kalenderjahres
 - 1.3 Tabellenblatt 3: Forderung
2. Muster zur Übermittlung der testierten Daten nach § 6a Absatz 3 Satz 3 KHEntgG

Berlin, Köln, den 23.09.2019

GKV-Spitzenverband

Verband der Privaten Krankenversicherung e. V.

Deutsche Krankenhausgesellschaft e. V.

Herleitung der pflegebudgetrelevanten Kosten

IST-Daten des abgelaufenen Kalenderjahres

Zeile (Hfd. Nr.)	Bezeichnung	Summe		Verrechnungsschlüssel*	Gesundheits- und Krankenpfleger/-innen		Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/-innen		Krankenpflegehelfer/-innen		Altenpfleger/-innen		Altenpflegehelfer/-innen		akademischer Pflegeabschluss		sonstige Berufe		ohne Berufsabschluss		
		Kosten in EUR	Vollkräfte im Jahresdurchschnitt		Kosten in EUR	Vollkräfte im Jahresdurchschnitt	Kosten in EUR	Vollkräfte im Jahresdurchschnitt	Kosten in EUR	Vollkräfte im Jahresdurchschnitt	Kosten in EUR	Vollkräfte im Jahresdurchschnitt	Kosten in EUR	Vollkräfte im Jahresdurchschnitt	Kosten in EUR	Vollkräfte im Jahresdurchschnitt	Kosten in EUR	Vollkräfte im Jahresdurchschnitt	Kosten in EUR	Vollkräfte im Jahresdurchschnitt	Kosten in EUR
Ermittlung der pflegebudgetrelevanten Kosten																					
1	Kosten in der Dienststart 01 (Pflegedienst, einschließlich Auszubildende) nach KHBV																				
1a	davon: Bezahlte Überstunden und Bereitschaftsdienste																				
2	Gestellungsgelder, sofern unter Sachkosten verbucht																				
3	Rückstellungen gemäß Punkt 2.2 (Anlage 3 der Pflegepersonalkostenabgrenzvereinbarung)																				
4	Ausgangsbasis pflegebudgetrelevanter Kosten																				
Anteile für nicht pflegebudgetrelevante Leistungsbereiche :																					
5	Einrichtungen gemäß § 17d KHG (Psychiatrie und Psychosomatik)																				
6	Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen gem. § 111 SGB V																				
7	Personalkosten der Ausbildungsstätten nach § 17a KHG, sofern dem Ausbildungsbudget zuzurechnen und in DA 01 enthalten																				
7a	davon: Praxisanleitung (Kosten für Praxisanleitung inkl. Fort- und Weiterbildung (Ausfallzeiten, Reisekosten und Kursgebühren))																				
7b	davon: Auszubildende (Bruttopersonalkosten für Pflegeschüler)																				
7c	davon: Personalkosten für haupt- und nebenberufliches Lehrpersonal der Ausbildungsstätte, soweit in der Dienststart 01 berücksichtigt																				
8	Pflegeeinrichtungen außerhalb des KHEntg																				
9	Pflegedienstleitung (inkl. hauptamtliche Stellvertretung) im Krankenhausdirektorium (sofern in Dienststart 01 enthalten)																				
10	Ambulante Leistungsbereiche (z. B. ambulantes Operieren nach § 115b SGB V)																				
11	Pflegepersonal in der Notfallambulanz / Notaufnahme / Rettungsstelle / Schockraum / Rettungstransporte / nicht bettenführenden Aufnahmestation																				
12	Personenkreis nach § 4 Abs. 4 KHEntg																				
13	Vorstationäre Leistungen nach § 115a SGB V, soweit gesondert berechenbar																				
14	Nachstationäre Leistungen nach § 115a SGB V, soweit gesondert berechenbar																				
15	Strukturierte Behandlungsprogramme nach § 137f SGB V [Disease Management Programme]																				
16	Besondere Versorgung nach § 140a SGB V [Integrierte Versorgung]																				
17	Pflegeleistungen im Rahmen der Wahlleistung für gesondert berechenbare Unterkunft																				
18	Pflegeleistungen für externe Dritte																				
19	Pflegepersonal, deren Leistungen über Zentrumszuschläge nach § 2 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 KHEntg finanziert werden																				
20	Pflegepersonal in Forschung und Lehre (z. B. Leistungen für Studienpatienten außerhalb des KHEntg)																				
21	Innerbetriebliche Patiententransportdienste (KoSt 9141)																				
22	Neue Untersuchungs- und Behandlungsmethoden (NUB) nach § 6 Abs. 2 KHEntg																				
23	Qualitätsverträge nach §110a SGB V iVm. § 136b Abs. 1 Nr. 4 SGB V																				
24	Zwischensumme Anteile für nicht-pflegebudgetrelevante Leistungsbereiche (Vollkräfte im direkten Beschäftigungsverhältnis)																				
25	verbleibende pflegebudgetrelevante Pflegepersonalkosten (im direkten Beschäftigungsverhältnis) > Voll- und teilstationäre Leistungsbereiche (Haupt- und Belegabteilungen) > Vor- und nachstationäre Leistungen (soweit nicht gesondert berechenbar) > Stationäre Behandlungsleistungen für "Studienpatienten" (soweit nicht anderweitig vergütet) > Besondere Einrichtungen gem. § 17b Abs. 1 Satz 10 KHG > Behandlung von Zivilpatienten in Bundeswehrkrankenhäusern > Patientenbehandlungen in Krankenhäusern der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung (soweit nicht die Unfallversicherung die Kosten trägt)																				
Weitere pflegebudgetrelevante Kosten																					
26	Anzurechnender Anteil der Personalkosten für Auszubildende in der Pflege (sofern nicht in Dienststart 01 enthalten)																				
27	Sachkosten für Leiharbeiter und Honorarkräfte (ohne direktes Beschäftigungsverhältnis - nur für pflegebudgetrelevante Leistungsbereiche)																				
28	Pflegeleistungen von externen Dritten (Berufsgruppenspezifische Differenzierung nur soweit in der Rechnung berufsgruppenspezifisch ausgewiesen)																				
29	Beiträge zur berufsgenossenschaftlichen Unfallversicherung (sofern nicht in DA 01 verbucht) (Anteil für Pflegekräfte)																				
30	Zusatz- und Sanierungsbeiträge zur ZVK (sofern nicht in DA 01 verbucht) (Anteil für Pflegekräfte)																				
31	Zwischensumme																				
32	Summe pflegebudgetrelevanter Personalkosten und VK																				

*Hinweis zur kostenrechnerischen Abgrenzung bzw. Verrechnungsschlüssel
 Keine Angaben erforderlich

Herleitung der pflegebudgetrelevanten Kosten

IST-Daten des laufenden Kalenderjahres

Zeile (Hfd. Nr.)	Bezeichnung	Summe		Verrechnungsschlüssel*	Gesundheits- und Krankenpfleger/-innen		Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/-innen		Krankenpflegehelfer/-innen		Altenpfleger/-innen		Altenpflegehelfer/-innen		akademischer Pflegeabschluss		sonstige Berufe		ohne Berufsabschluss		
		Kosten in EUR	Vollkräfte im Jahresdurchschnitt		Kosten in EUR	Vollkräfte im Jahresdurchschnitt	Kosten in EUR	Vollkräfte im Jahresdurchschnitt	Kosten in EUR	Vollkräfte im Jahresdurchschnitt	Kosten in EUR	Vollkräfte im Jahresdurchschnitt	Kosten in EUR	Vollkräfte im Jahresdurchschnitt	Kosten in EUR	Vollkräfte im Jahresdurchschnitt	Kosten in EUR	Vollkräfte im Jahresdurchschnitt	Kosten in EUR	Vollkräfte im Jahresdurchschnitt	
Ermittlung der pflegebudgetrelevanten Kosten																					
1	Kosten in der Dienststart 01 (Pflegedienst, einschließlich Auszubildende) nach KHBV																				
1a	davon: Bezahlte Überstunden und Bereitschaftsdienste																				
2	Gestellungsgelder, sofern unter Sachkosten verbucht																				
3	Rückstellungen gemäß Punkt 2.2 (Anlage 3 der Pflegepersonalkostenabgrenzungsvereinbarung)																				
4	Ausgangsbasis pflegebudgetrelevanter Kosten																				

Anteile für nicht pflegebudgetrelevante Leistungsbereiche :

5	Einrichtungen gemäß § 17d KHG (Psychiatrie und Psychosomatik)																				
6	Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen gem. § 111 SGB V																				
7	Personalkosten der Ausbildungsstätten nach § 17a KHG, sofern dem Ausbildungsbudget zuzurechnen und in DA 01 enthalten																				
7a	davon: Praxisanleitung (Kosten für Praxisanleitung inkl. Fort- und Weiterbildung (Ausfallzeiten, Reisekosten und Kursgebühren))																				
7b	davon: Auszubildende (Bruttopersonalkosten für Pflegeschüler)																				
7c	davon: Personalkosten für haupt- und nebenberufliches Lehrpersonal der Ausbildungsstätte, soweit in der Dienststart 01 berücksichtigt																				
8	Pflegeeinrichtungen außerhalb des KHEntg																				
9	Pflegedienstleitung (inkl. hauptamtliche Stellvertretung) im Krankenhausdirektorium (sofern in Dienststart 01 enthalten)																				
10	Ambulante Leistungsbereiche (z. B. ambulantes Operieren nach § 115b SGB V)																				
11	Pflegepersonal in der Notfallambulanz / Notaufnahme / Rettungsstelle / Schockraum / Rettungstransporte / nicht bettenführenden Aufnahmestation																				
12	Personenkreis nach § 4 Abs. 4 KHEntg																				
13	Vorstationäre Leistungen nach § 115a SGB V, soweit gesondert berechenbar																				
14	Nachstationäre Leistungen nach § 115a SGB V, soweit gesondert berechenbar																				
15	Strukturierte Behandlungsprogramme nach § 137f SGB V [Disease Management Programme]																				
16	Besondere Versorgung nach § 140a SGB V [Integrierte Versorgung]																				
17	Pflegeleistungen im Rahmen der Wahlleistung für gesondert berechenbare Unterkunft																				
18	Pflegerische Leistungen für externe Dritte																				
19	Pflegepersonal, deren Leistungen über Zentrumszuschläge nach § 2 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 KHEntg finanziert werden																				
20	Pflegepersonal in Forschung und Lehre (z. B. Leistungen für Studienpatienten außerhalb des KHEntg)																				
21	Innerbetriebliche Patiententransportdienste (KoSt 9141)																				
22	Neue Untersuchungs- und Behandlungsmethoden (NUB) nach § 6 Abs. 2 KHEntg																				
23	Qualitätsverträge nach §110a SGB V iVm. § 136b Abs. 1 Nr. 4 SGB V																				
24	Zwischensumme Anteile für nicht-pflegebudgetrelevante Leistungsbereiche (Vollkräfte im direkten Beschäftigungsverhältnis)																				
25	verbleibende pflegebudgetrelevante Pflegepersonalkosten (im direkten Beschäftigungsverhältnis) > Voll- und teilstationäre Leistungsbereiche (Haupt- und Belegabteilungen) > Vor- und nachstationäre Leistungen (soweit nicht gesondert berechenbar) > Stationäre Behandlungsleistungen für "Studienpatienten" (soweit nicht anderweitig vergütet) > Besondere Einrichtungen gem. § 17b Abs. 1 Satz 10 KHG > Behandlung von Zivilpatienten in Bundeswehrkrankenhäusern > Patientenbehandlungen in Krankenhäusern der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung (soweit nicht die Unfallversicherung die Kosten trägt)																				

Weitere pflegebudgetrelevante Kosten

26	Anzurechnender Anteil der Personalkosten für Auszubildende in der Pflege (sofern nicht in Dienststart 01 enthalten)																				
27	Sachkosten für Leiharbeiter und Honorarkräfte (ohne direktes Beschäftigungsverhältnis - nur für pflegebudgetrelevante Leistungsbereiche)																				
28	Pflegerische Leistungen von externen Dritten (Berufsgruppenspezifische Differenzierung nur soweit in der Rechnung berufsgruppenspezifisch ausgewiesen)																				
29	Beiträge zur berufsgenossenschaftlichen Unfallversicherung (sofern nicht in DA 01 verbucht) (Anteil für Pflegekräfte)																				
30	Zusatz- und Sanierungsbeiträge zur ZVK (sofern nicht in DA 01 verbucht) (Anteil für Pflegekräfte)																				
31	Zwischensumme																				

32	Summe pflegebudgetrelevanter Personalkosten und VK																				
----	---	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

*Hinweis zur kostenrechnerischen Abgrenzung bzw. Verrechnungsschlüssel
Keine Angaben erforderlich

Herleitung der pflegebudgetrelevanten Kosten

Forderung

Zeile (Ifd. Nr.)	Bezeichnung	Summe		Erläuterung	Gesundheits- und Krankenpfleger/-innen		Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/-innen		Krankenpflegehelfer/-innen		Altenpfleger/-innen		Altenpflegehelfer/-innen		akademischer Pflegeabschluss		sonstige Berufe		ohne Berufsabschluss		
		Kosten in EUR	Vollkräfte im Jahresdurchschnitt		Kosten in EUR	Vollkräfte im Jahresdurchschnitt	Kosten in EUR	Vollkräfte im Jahresdurchschnitt	Kosten in EUR	Vollkräfte im Jahresdurchschnitt	Kosten in EUR	Vollkräfte im Jahresdurchschnitt	Kosten in EUR	Vollkräfte im Jahresdurchschnitt	Kosten in EUR	Vollkräfte im Jahresdurchschnitt	Kosten in EUR	Vollkräfte im Jahresdurchschnitt	Kosten in EUR	Vollkräfte im Jahresdurchschnitt	
Ermittlung der pflegebudgetrelevanten Kosten																					
1 *	verbleibende pflegebudgetrelevante Pflegepersonalkosten (im direkten Beschäftigungsverhältnis)																				
2	+/- Kostenentwicklung (Preiskomponente)																				
3	+/- Anzahl der Pflegekräfte (Mengenkomponente)																				
4	+/- berufliche Qualifikation der Pflegekräfte (Strukturkomponente)																				
5	+/- sonstige Kosteneinflussfaktoren																				
6	verbleibende pflegebudgetrelevante Pflegepersonalkosten (im direkten Beschäftigungsverhältnis)																				

Weitere pflegebudgetrelevante Kosten

7	Anzurechnender Anteil der Personalkosten für Auszubildende in der Pflege (sofern nicht in Dienstart 01 enthalten)																				
8	Sachkosten für Leiharbeiter und Honorarkräfte (ohne direktes Beschäftigungsverhältnis - nur für pflegebudgetrelevante Leistungsbereiche)																				
9	Pflegerische Leistungen von externen Dritten (Berufsgruppenspezifische Differenzierung nur soweit in der Rechnung berufsgruppenspezifisch ausgewiesen)																				
10	Beiträge zur berufsgenossenschaftlichen Unfallversicherung (sofern nicht in DA 01 verbucht) (Anteil für Pflegekräfte)																				
11	Zusatz- und Sanierungsbeiträge zur ZVK (sofern nicht in DA 01 verbucht) (Anteil für Pflegekräfte)																				
12	Zwischensumme																				

13	Summe pflegebudgetrelevanter Personalkosten und VK																				
14	Pflegeentlastende Maßnahmen																				
15	Zwischensumme (Pflegepersonalkosten einschließlich pflegeentlastender Maßnahmen)																				
16	Budgetverlustbegrenzung																				
17	Pflegepersonalkosten inklusive pflegeentlastende Maßnahmen und Budgetverlustbegrenzung (zu vereinbarendes Pflegebudget ohne Ausgleich)																				

* Daten aus Zeile 25 (Ist-Daten abgelaufenes Jahr; für das Jahr 2020 sind die Daten des Ifd. Jahres zu verwenden)

Keine Angaben erforderlich

Anlage 2**Muster zur Übermittlung der testierten Daten nach § 6a Abs. 3 Satz 3 KHEntgG**

lfd. Nr.	Berufsbezeichnung	Kosten* in EUR	Vollkräfte im Jahresdurchschnitt (mit direktem Beschäftigungs- verhältnis)	Vollkräfte im Jahresdurchschnitt (ohne direktes Beschäftigungs- verhältnis)
1	Gesundheits- und Krankenpfleger/-innen			
2	Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/-innen			
3	Krankenpflegehelfer/-innen			
4	Altenpfleger/-innen			
5	Altenpflegehelfer/-innen			
6	Akademischer Pflegeabschluss			
7	sonstige Berufe			
8	ohne Berufsabschluss			
9	Summe (lfd. Nr. 1-8)		Summe Zeile 25 (Anlage 1)	Summe Zeile 27 (Anlage 1)
10	Sonstige nicht differenzierbare Kosten (Summe Zeile 26, 28, 29, 30 Anlage 1)			
11	Pflegebudgetrelevante Personalkosten und VK Gesamt			

Ergänzende Hinweise:

1. Bei der Meldung der Daten sind die Daten der Anlage 1 Tabellenblatt IST abgelaufenes Jahr - Zeile 25 zu Grunde zu legen.
2. Bei der Ermittlung der Vollkräfte (VK) sind Überstunden nicht gesondert zu berücksichtigen.
3. In der lfd. Nr. 11 sind nur zweckentsprechend verwendete Kosten aufzuführen.

* Summe Personalkosten mit direktem und ohne direktem Beschäftigungsverhältnis

 Keine Angaben erforderlich

Ort, Datum

Unterschrift des Krankenhauses